

## Kirchliche Selbständigkeitsbewegung in Preußen zu Beginn des 19. Jahrhunderts<sup>1</sup>

Das Projekt Friedrich Wilhelms III. zur Reform der evangelischen Kirche in Preußen wird gewöhnlich mit der Trias „Union – Agende – Kirchenverfassung“ umschrieben, wobei der Einführung von „Union“ und „Agende“ die größere Beachtung geschenkt wird. Das Recht dieser Gewichtung liegt in der Geschichtsträchtigkeit der vollzogenen „Union“ und in der Dramatik des „Agendenstreits“, wohingegen die Zeit der kirchlichen Verfassungen, sieht man von der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung ab, erst zur Mitte des Jahrhunderts anzubrechen beginnt.<sup>2</sup>

Von der Sache her, um die es in den Reformbemühungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts tatsächlich ging, ist diese historiographische Gewichtung jedoch nur bedingt zu rechtfertigen. Was war der Agendenstreit im Grunde anderes als ein ‚Aggregatzustand‘ des Verfassungskonflikts? Und wenn es sich nicht von selbst verstand, daß der König die Union einfach dekretierte – mußte nicht die Kirche wenigstens gehört werden? Deutete sich also nicht auch von hieraus die Frage nach dem Subjekt des Kirchenregiments an? Im Grunde verwiesen also alle Elemente der Kirchenreform – „Union“ und „Agende“ – auf die Reform der *Kirchenverfassung* als ihren Angelpunkt.

Über den Rahmen der unmittelbar kirchlichen Geschichte hinaus korreliert diese Beobachtung mit der zentralen Stellung, die die Diskussion um die Einrichtung einer „Konstitution“ auch im politischen Raum einnahm. Für eine kurze Zeit schien es so, als könne das mehr autobiographisch als verfassungstheoretisch gemeinte Diktum Friedrichs II.,

<sup>1</sup> Für den Druck überarbeitete Fassung eines Vortrags auf dem Tag der Westfälischen und Brandenburgischen Kirchengeschichte in Brandenburg am 22. September 1995.

<sup>2</sup> Zur Geschichte der evangelischen Kirche in Preußen zu Beginn des 19. Jahrhunderts vgl. Foerster, E., Die Entstehung der Preußischen Landeskirche unter der Regierung König Friedrich Wilhelms des Dritten I/II, Tübingen 1905/07; Goeters, J.F.G. /Mau, R. (Hgg.), Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union I, Leipzig 1992; Nowak, K., Geschichte des Christentums in Deutschland. Religion, Politik und Gesellschaft vom Ende der Aufklärung bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts, München 1995, 64 – 86. Die verwaltungsgeschichtlichen Hintergründe beleuchtet Müsebeck, E., Das Preußische Kultusministerium vor hundert Jahren, Stuttgart/Berlin 1918.

der sich selbst als den „ersten Diener“ des Staates bezeichnet hatte, Verfassungswirklichkeit werden.<sup>3</sup>

Die Debatte um die Reform der Kirchenverfassung lief diesen Auseinandersetzungen ganz offensichtlich nicht einfach nur parallel, sondern war integraler Bestandteil einer die absolutistische Annahme der Identität von König und Staat (Motto: „L'état c'est moi!“) langsam, aber sicher erodierenden staatlichen Neukonzeption. Anhand weitgehend neu erschlossenen Quellenmaterials soll diese These im folgenden bewährt sowie inhaltlich und begrifflich präzisiert werden.<sup>4</sup>

Zunächst jedoch einige Worte zu den kirchlichen und politischen Voraussetzungen der Diskussion.

## I. Die Voraussetzungen

### a) Territorialsystem und landesherrlicher Summepiskopat

In Preußen ressortierten die kirchlichen Angelegenheiten seit dem Jahre 1808 bei der Abteilung für Kultus und Unterricht im Innenministerium.<sup>5</sup> Die „Verstaatlichung“ (Goeters) der Kirche lag ganz auf der Linie der summepiskopalen Idee im Territorialsystem,<sup>6</sup> wonach das landesherrliche Kirchenregiment als Ausfluß fürstlicher Souveränität betrachtet wurde. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts entsprach die Wahrnehmung dieses Rechtes jedoch weniger – oder wenigstens nicht nur – machtpolitischem Kalkül, als vielmehr einer Wertschätzung der Religion als solcher. „Salus ecclesiae“ und „salus reipublicae“ schlossen einander nicht aus, sondern ein. Friedrich Wilhelm III., der ‚fromme‘ König, kümmerte sich als „summus episcopus“ persönlich um das religiöse Wohl seiner evangelischen Untertanen. Wenn er damit zugleich dem Staat nützte, so sah er darin keine un gute Vermischung verschiedener Ebenen

<sup>3</sup> Zur Zeitgeschichte vgl. Huber, E.R., Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789 I (Reform und Restauration 1789 bis 1830), Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 2. Aufl. 1967; Nipperdey, Th., Deutsche Geschichte 1800 – 1866 (Bürgerwelt und starker Staat), München 1983; Wehler, H.U., Deutsche Gesellschaftsgeschichte I (Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur Defensiven Modernisierung der Reformära 1700 – 1815) und II (Von der Reformära bis zur industriellen und politischen Deutschen Doppelrevolution“ 1815 – 1845/49), München 2. Aufl. 1989.

<sup>4</sup> Vgl. Geck, A., Schleiermacher als Kirchenpolitiker. Sein Anteil an den Auseinandersetzungen um die Reform der Kirchenverfassung in Preußen (1799 – 1823), Bielefeld 1996 [insbesondere Teil D].

<sup>5</sup> Vgl. Goeters, J.F.G., Die Reorganisation der staatlichen und kirchlichen Verwaltung in den Stein-Hardenbergschen Reformen: Verwaltungsunion der kirchenregimentlichen Organe, in: Goeters, J.F.G./Mau, R. (Hgg.), Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union I, Leipzig 1992, 54 – 58; hier: 57.

<sup>6</sup> Zum Territorialsystem vgl. Schlaich, K., Der rationale Territorialismus. Die Kirche unter dem staatsrechtlichen Absolutismus um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert, ZSRG.K 54 (1968), 269 – 340.

menschlichen Lebens, sondern die Wirkung eines segensreichen Implikationszusammenhangs.<sup>7</sup>

Neben der „Verstaatlichung“ war das zweite Kennzeichen des Rechtszustandes der Kirche ihre „Zersplitterung“. Das *Allgemeine Preußische Landrecht* kannte als Größe kirchlichen Rechts nur die Ortsgemeinde, die sog. „Kirchengesellschaft“. Mehrere Kirchengesellschaften bildeten zwar eine „Religionsgesellschaft“, doch beruhte deren rechtliche Zusammengehörigkeit allein auf ihrer Unterordnung unter die geistlichen Staatsbehörden.<sup>8</sup> In der Praxis beförderte dieses System die lehrmäßige und liturgische Singularität der Einzelgemeinde.<sup>9</sup>

Auch die kirchliche „Zersplitterung“ galt als segensreich. Denn sie zerstörte die kirchliche Hierarchie, als deren perhorreszierender Inbegriff die Herrschaft des Papstes über den mittelalterlichen Staat galt. So wurde nicht nur der Staat als eigenständige gute Ordnung Gottes wiederentdeckt, sondern zugleich das Gewissen der Gläubigen von klerikalen Satzungen befreit. Der Staat nahm der Kirche die „potestas ecclesiastica externa“ ab, damit sie sich der religiösen und sittlichen Vervollkommnung ihrer Mitglieder widmete – u.z. so, wie die Bekenntnisschriften es vorsahen: „sine vi humana, sed verbo“.<sup>10</sup> Daß er sich im Verlaufe der Zeit dabei auch die „potestas ecclesiastica interna“ einverleibte, stand auf einem anderen Blatt.

## b) Kollegialtheorie und Presbyterialsynodalverfassung

Eine den Rechtszustand der Kirche zwar noch nicht prägende, im Denken der Menschen aber zunehmend an Bedeutung gewinnende alternative Begründung des Kirchenregiments vertraten die Anhänger der Kollegialtheorie.<sup>11</sup> Kirche und Staat waren nicht göttliche Stiftungen,

<sup>7</sup> Schon als Kronprinz bezeichnete Friedrich Wilhelm III. „die Religion als beste Stütze des Staates“, durch die Obrigkeit wie Untertanen „zur Erfüllung ihrer Berufspflichten auf das heiligste verpflichtet“ würden; zitiert bei Wendland, W., Die Religiosität und die kirchenpolitischen Grundsätze Friedrich Wilhelms des Dritten in ihrer Bedeutung für die Geschichte der kirchlichen Restauration, Gießen 1909, 18.

<sup>8</sup> Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten von 1794, hg. von Hattenhauer, H., Frankfurt a.M./Berlin 1970; hier II. Teil 11. Titel §§ 10 – 11.

<sup>9</sup> Im Jahre 1812 stellte die Regierung Neumark fest: „[Viele Prediger] drücken sich oft so verschieden aus, daß die Gemeinde Glieder welche sie hören [...], oft gar nicht das, was sie hören, zusammen reimen können. In den Agenden und Liturgien herrscht oft eine ganz andere Sprache, als in den Predigten und in den Catechismen eine andere als in den Catechisationen.“ Daraus folgte die Forderung: „Kein Pfarrer darf ohne Einstimmung der Synode einen eigenen Catechismus, Gesang Buch oder Liturgie einführen.“ Regierung Neumark (Geistliches Departement) an Innenministerium (Kultusabteilung), 28.3.1812; GStA PK I. HA Rep 76 III Sekt I Abt XII Nr 1 Bd I, Bl 48r – 65r; hier: 49v – 52r und 61r.

<sup>10</sup> Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Herausgegeben im Gedenkjahr der Augsburgischen Konfession 1930, Göttingen 10. Aufl. 1986, 124 (CA XXVIII).

<sup>11</sup> Zum Kollegialsystem vgl. Schlaich, K., Kollegialtheorie. Kirche, Recht und Staat in der Aufklärung, Jus ecclesiasticum 8, München 1969.

sondern menschliche Schöpfungen zur Verfolgung unterschiedlicher Zwecke. Insofern besaß die Kirche, gleichsam durch Vertrag entstanden, eigene Gesellschafts- („Kollegiats-“) rechte, die sie dem Landesherrn während der Reformationszeit freilich kommissarisch anvertraut hatte („Übertragungstheorie“). Auf diese Weise trat neben die geschichtliche Legitimation des Summepiskopats seine systematische Limitation. Denn jederzeit konnte die Kirche die ihr ursprünglich zugehörigen kirchenregimentlichen Befugnisse („iura in sacra“) zurückverlangen und den Landesherrn auf seine kirchenhoheitlichen Aufsichts- und Schutzrechte der Kirche gegenüber („iura circa sacra“) zurückwerfen.

Kirchenverfassungsrechtlich traten die Vertreter der Kollegialtheorie in der Regel als Anhänger des presbyterial-synodalen Verfassungsprinzips hervor, das der zum Subjekt ihres Regiments emporgewachsenen evangelischen Kirche auf biblisch-reformatorischer Grundlage Struktur zu geben vermochte. Unabhängig zunächst von eventuellen politischen Implikationen zwangen sie Friedrich Wilhelm III. damit eine Diskussion auf, die seine Stellung als „summus episcopus“ betraf.

### c) Konstitutionalismus und Französische Revolution

Während sich diese Auseinandersetzungen abspielten bzw. andeuten, stand Preußens Politik ganz im Zeichen der Vermeidung eines Ereignisses wie der Französischen Revolution im eigenen Lande. Dabei hatte es sich als unmöglich erwiesen, die Prinzipien der Revolution einfach zu ignorieren. Die ironisch als „Königlich-Preußische Geheime Staats-Revolution“ (Rüstow)<sup>12</sup> bezeichnete Politik der Reformpartei sollte durch Reformen von oben leisten, was eine Revolution andernfalls von unten erzwingen hätte.<sup>13</sup> Langsam – „längerfristig“ – sollte das Volk – und tatsächlich auch der König und die Beamtenschaft – an den Gedanken einer „Nationalrepräsentation“ herangeführt werden.<sup>14</sup>

Dann kam die französische Besatzung. Und während der König hilflos im Königsberger Exil saß, gelang die Befreiung nur durch eine „Insurrektion“, die nationale Identität unabhängig von der Krone schuf.<sup>15</sup>

<sup>12</sup> Zitiert in Spiegel, Y., Schleiermacher als Theologe der preußischen Reformbürokratie, in: Bohnen, K./Jørgensen, S.-A. (Hgg.), Schleiermacher – im besonderen Hinblick auf seine Wirkungsgeschichte in Dänemark, Kopenhagen/München 1986, 37 – 58; hier: 40.

<sup>13</sup> Etwa nach dem Motto des ‚liberalen‘ Theologen Bretschneider: „Man muß vernünftig reformieren, damit nicht gewaltsam revoltiert werde.“; zitiert bei Graf, F.W., Der deutsche Protestantismus und die Revolution der Katholiken, PTh 78 (1989), 292 – 308; hier: 296.

<sup>14</sup> Rundschreiben Steins an die Mitglieder des General-Departements [„Politisches Testament“], 24.11.1808; Freiherr vom Stein, Briefe und amtliche Schriften II/2, hg. von Hubatsch, W., Stuttgart 1960, 988 – 992; hier: 990.

<sup>15</sup> Denkschrift Steins [Darstellung der Lage von Europa], 11.8.1808; Freiherr vom Stein. Briefe und amtliche Schriften II/1, hg. von Hubatsch, W., Stuttgart 1959, 808 – 812; hier: 810.

Der König war jetzt sogar gezwungen, Verfassungsversprechen abzugeben – im Verlaufe der Zeit immerhin drei an der Zahl.<sup>16</sup>

Erst mit dem Sieg der Allianz über Napoleon schien der Spuk beendet. Das Damoklesschwert der „Volkssouveränität“, das über den Häuptern der europäischen Monarchen schwebte, konnte noch einmal abgehängt werden. Dafür senkte sich die Bleiglocke der Reaktion über Europa – auch und nicht zuletzt über Preußen. Seit den „Karlsbader Beschlüssen“ vom August 1819 erfolgte die Zurückdrängung konstitutioneller Ansätze. Die „Demagogenverfolgungen“ mit ihren Bespitzelungen und Verdächtigungen derer, die eine Konstitution anstrebten, vergifteten das politische und gesellschaftliche Klima. Für die Mitgliedstaaten des Deutschen Bundes verbot schließlich Artikel 13 der Wiener Schlußakte die Einrichtung repräsentativer zugunsten landständischer Verfassungen. Es ging fortan um die Verteidigung des „monarchischen Prinzips“, der *ungeteilten* Souveränität des Monarchen im Staat.<sup>17</sup>

#### *d) Die presbyterial-synodal verfaßten Kirche im Westen*

Das durch den Frieden von Tilsit im Jahre 1807 auf das Gebiet eines Reststaates zurückgeworfene Preußen erlebte auf dem Wiener Kongreß einen kaum noch für möglich gehaltenen Aufstieg zur europäischen Mittelmacht. Im Westen wurden Preußen u.a. die Gebiete Jülich, Kleve, Berg (seit 1815 Provinz Jülich-Kleve-Berg) und die Grafschaft Mark (seit 1815 zur Provinz Westfalen) zugesprochen bzw. zurückgegeben. Hier galten seit den Jahren 1662 bzw. 1671 und 1687 reformierte und lutherische Kirchenordnungen, denen zufolge sich die dortigen Kirchen in Presbyterien und Synoden selbst verwalteten.<sup>18</sup>

Wenn Friedrich Wilhelm III. nun also vor der Aufgabe stand, die Gebietszuwächse des Jahres 1815 in die politische und kirchliche Verwaltung des Staates zu integrieren, so erwies sich die presbyterial-synodale Verfassungstradition des Westens als Stolperstein für die unverkürzte Durchführung territorialistischer Verfassungsvorstellungen. Tatsächlich schwang sich der Westen im Zuge der Errichtung einer „preußischen Landeskirche“ sogar zu dem Versuch auf, den presbyterial-syn-

<sup>16</sup> Am 27.10.1810, am 22.5.1815 und am 17.1.1820; vgl. Huber, E.R., *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789 I (Reform und Restauration 1789 bis 1830)*, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 2. Aufl. 1967, 296 – 297, 302 – 304 und 310 – 311.

<sup>17</sup> Vgl. Huber, E.R., *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789 I (Reform und Restauration 1789 bis 1830)*, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 2. Aufl. 1967, 646 – 651.

<sup>18</sup> Zu den Bestimmungen der reformierten Kirchenordnungen für Kleve und Mark (1662) und für Jülich und Berg (1671) sowie der lutherischen Kirchenordnung für Kleve und Mark (1687) vgl. Neuser, W.H., *Die Entstehung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung*, in: Goeters, J.F.G./Mau, R. (Hgg.), *Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union I*, Leipzig 1992, 241 – 256; hier: 242 – 243.

odalen Verfassungsgedanken auf das ganze Staatsgebiet auszuweiten. Die weitgehend akademisch geführte Auseinandersetzung zwischen Territorial- und Kollegialsystem wurde zu einer die Verfassungswirklichkeit und damit das Leben der Menschen in den Gemeinden direkt berührenden öffentlichen Debatte, die die theologischen Journale füllte.<sup>19</sup>

Der Summepiskopat, nach Auffassung der Theoretiker des Territorialsystems das „beste Regal“ des Landesherrn, stand auf dem Spiel. Politische Implikationen der Auseinandersetzung um die Reform der Kirchenverfassung lagen insofern auf der Hand. Die folgenden Darlegungen sollen dazu beitragen, zu klären, wie genau sich die Diskussion um die Verfassung der preußischen Landeskirche, ob diese nun konsistorial oder presbyterial-synodal zu verfassen sei, in die schwer zu entzerrnde Gemengelage aus kirchlichen und politischen Motiven einordnete. Vielleicht lassen sich auf diese Weise exaktere Erkenntnisse darüber formulieren, warum die anfänglich so erfolversprechende kirchliche Selbständigkeitsbewegung des beginnenden 19. Jahrhunderts zu ihrer Zeit geradezu mit Notwendigkeit scheitern mußte.

Doch zunächst zu den Anfängen der kirchlichen Verfassungsdiskussion, die bis in die Zeit der Befreiungskriege zurückreichen.

## II. Erste Initiativen zur Reform der Kirchenverfassung (1812–1815)

### a) Die „Breslauer Initiative“

J. Chr. Gaß, Mitglied des Geistlichen Departements der Regierung Schlesien in Breslau, brachte den Stein ins Rollen. Nachdem alle Vorhaben der frühen Reformzeit während der Befreiungskriege storniert worden waren, wandte er sich am 22. Juni 1811 an das Innenministerium (Kultusabteilung) und berichtete über verheerende Zustände unter den Geistlichen seines Zuständigkeitsbereiches, die sich ihren Amtspflichten als in keiner Hinsicht gewachsen zeigten. Abhilfe solle eine „zweckmäßige Synodal-Verfaßung“ schaffen, die Gaß der Kultusabteilung bald vorlegen wollte.<sup>20</sup>

Der am 16. Januar 1812 dann eingesandte und von Gaß konzipierte „Breslauer Entwurf“<sup>21</sup> sah die Einrichtung reiner Geistlichkeitssynoden

<sup>19</sup> Vgl. Ventur, R., Die Presse als Faktor und Forum bei der Entstehung der „Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835“, Bochum 1990.

<sup>20</sup> Regierung Schlesien (Geistliches Departement) an Innenministerium (Kultusabteilung), 22.6.1811; GStA PK I. HA Rep 76 III Sekt 1 Abt XII Nr 1 Bd I, Bl 1r – 2v.

<sup>21</sup> Regierung Schlesien (Geistliches Departement) an Innenministerium (Kultusabteilung), 16.1.1812; GStA PK I. HA Rep 76 III Sekt 1 Abt XII Nr 1 Bd I, Bl 8r – 9v. In der Anlage der „Entwurf einer Synodal-Ordnung für die gesamte Protestantische Geistlichkeit des Breslauschen Regierungs-Departements“ [„Breslauer Entwurf“], GStA PK I. HA Rep 76 III Sekt 1 Abt XII Nr 1 Bd I, Bl 10r – 25v.

unter staatlicher Leitung vor, deren Hauptzweck die Hebung des geistigen und geistlichen Niveaus der Pfarrerschaft durch gegenseitigen Gedanken- und Erfahrungsaustausch sowie durch die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten sein sollte; kirchenregimentliche Befugnisse der Synoden im eigentlichen Sinne waren nicht vorgesehen. Den Vorsitz hatte ein vom Staate ernannter Superintendent.

Der Vorschlag, in Preußen Synoden einzurichten, war vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen des *Allgemeinen Preußischen Landrechtes* ‚revolutionär‘, denn er attackierte die bestehende Zersplitterung des Kirchenwesens in die Vielzahl zusammenhangloser „Kirchengesellschaften“. Andererseits sollte der Primat des Staates im Kirchenrecht unangetastet bleiben. So war dies noch nicht die Position der kirchlichen Selbständigkeitsbewegung, die das Kirchenregiment in die Hände einer presbyterial-synodal verfaßten Kirche legen wollte.

## b) Die Entwicklung in der Kurmark (Brandenburg)

### ba) *Die Verfassungsinitiative der Regierung Kurmark*

Berlin sah in den schlesischen Vorschlägen zunächst die geeigneten Mittel, der durch den theologischen Kahlschlag der Aufklärung daniederliegenden Religiosität wieder aufzuhelfen und forderte alle Regierungen des Landes zu einer Stellungnahme zum „Breslauer Entwurf“ auf.<sup>22</sup> Die einlaufenden Gutachten<sup>23</sup> spiegeln bereits einen Teil der späteren Diskussion wider. Aus Angst vor hierokratischen Tendenzen bestand die Regierung Liegnitz etwa auf einer engen staatlichen Bindung der Synoden und schlug sogar eine unverfänglichere Etikettierung als „Prediger-Convente“ vor.<sup>24</sup> Die Regierung Neumark begrüßte Synoden als Mittel zur dogmatischen und liturgischen Vereinheitlichung<sup>25</sup> und antizipierte damit die Konzeption der Kabinettsordre vom Mai 1816.<sup>26</sup>

Besondere Aufmerksamkeit verdient das Gutachten der Regierung Kurmark. Referent war Natorp, später Oberkonsistorialrat in Westfalen. Er trat prinzipiell für die Einführung der westlichen Presbyterialsynodalverfassung ein, natürlich zunächst im Rahmen des bestehenden Staatskirchentums. Erstmals war hier von einer Vorbildfunktion der

<sup>22</sup> Generalverfügung des Innenministeriums (Kultusabteilung) an die Geistlichen Departements in den Provinzialregierungen, 28.1.1812; GSStA PK I. HA Rep 76 III Sekt 1 Abt XII Nr 1 Bd I, Bl 26r.

<sup>23</sup> Übersicht bei Fischer, F., Ludwig Nicolovius. Rokoko, Reform, Restauration, Stuttgart 1939, 368.

<sup>24</sup> Regierung Liegnitz (Geistliches Departement) an Innenministerium (Kultusabteilung), 22.5.1812; GSStA PK I. HA Rep 76 III Sekt 1 Abt XII Nr 1 Bd I, Bl 66r – 86r; hier: 68v – 69r und 73v.

<sup>25</sup> S.o. Anm. 9.

<sup>26</sup> S.u. III.c.

westlichen Verfassungstradition für die Ordnung der im späteren Osten des Königiums liegenden Gebiete die Rede.<sup>27</sup>

Darüber hinaus berichtete Natorp von einer Verfassungsinitiative seiner Regierung, die in eigener Verantwortung Synoden einberufen habe. Zwölf solcher Synoden seien bereits zusammengetreten.<sup>28</sup> Ein Jahr später war sogar von 37 Synoden die Rede.<sup>29</sup>

Das Ministerium forderte einen Gesamtbericht an.<sup>30</sup> Referent war jetzt freilich nicht mehr Natorp, sondern Offelsmeyer – ein erklärter Gegner von Synoden. Dessen Sicht war exemplarisch für die territorialistische Sorge vor einer „protestantischen Priesterherrschaft“ in Staat und Kirche. Die Synoden, so Offelsmeyer, zeigten eine bestürzende Tendenz zur Unabhängigkeit und neigten dazu, „einen Staat im Staate [zu] errichten“. So beschwor er das Angstbild der päpstlichen Tyrannei und empfahl die Beibehaltung des gegenwärtigen, durch das *Allgemeine Preußische Landrecht* geregelten Zustandes.<sup>31</sup>

Fazit: Kaum hatte die Regierung Kurmark die Synoden einberufen, da bekam sie auch schon Angst vor den Geistern, die sie gerufen hatte.

#### *bb) Die Versammlung der kurmärkischen Superintendenten in Berlin (8./9. Juni 1814)*

Welche Geister dies waren, das zeigte sich, als kurmärkische Superintendenten in Berlin zu einer Art ‚Provinzialsynode‘ zusammentrafen.<sup>32</sup> Diese Versammlung war glatter Rechtsbruch. Denn nach dem *Allgemeinen Preußischen Landrecht* bestimmte allein der Staat, ob, wann und wo Synoden stattfanden.<sup>33</sup> Als ihr Sprecher trat der Superintendent des Berliner Kirchenkreises Friedrichswerder, Küster, auf, ein Verfechter kirchlicher Selbständigkeit im Sinne des klerikal-synodalen Verfassungsmodells.

Über die ‚kurmärkische Provinzialsynode‘ vom Juni 1814 ist wenig bekannt. Sie verabschiedete eine Adresse an den König. Sie ging also nicht den Weg der im absolutistischen Preußen zwar nicht ganz ausge-

<sup>27</sup> Regierung Kurmark (Geistliches Departement) an Innenministerium (Kultusabteilung), 11.6.1812; GSStA PK I. HA Rep 76 III Sekt 1 Abt XII Nr 1 Bd I, Bl 88r – 96v; hier: 95r – 96v.

<sup>28</sup> Vgl. Anm. 27.

<sup>29</sup> Regierung Kurmark (Geistliches Departement) an Innenministerium (Kultusabteilung), 18.12.1813; GSStA PK I. HA Rep 76 III Sekt 12 Abt XIV Nr 1 Bd I, Bl 2.

<sup>30</sup> Innenministerium (Kultusabteilung) an Regierung Kurmark (Geistliches Departement), 19.11.1813; GSStA PK I. HA Rep 76 III Sekt 12 Abt XIV Nr 1 Bd I, Bl 1r.

<sup>31</sup> Regierung Kurmark (Geistliches Departement) an Innenministerium (Kultusabteilung), 28.9.1814; GSStA PK I. HA Rep 76 III Sekt 12 Abt XIV Nr 1 Bd I, Bl 5r – 13v; hier: 8 – 9r.

<sup>32</sup> Vgl. Foerster, E., *Die Entstehung der Preußischen Landeskirche unter der Regierung König Friedrich Wilhelms des Dritten I*, Tübingen 1905, 204 – 205.

<sup>33</sup> *Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794*, hg. von Hattenhauer, H., Frankfurt a.M./Berlin 1970; hier: II. Teil 11. Titel § 141.



schlossenen, aber doch immer heiklen „Appellation an das Publikum“.<sup>34</sup> Man hielt sich vielmehr an die ‚Kleiderordnung‘ und legte dem in den Befreiungskriegen siegreichen Souverän eine als Huldigungsschreiben stilisierte Petition zu Füßen. Darin baten die Superintendenten um die Einsetzung einer geistlichen Kommission zur Erarbeitung kirchlicher Reformvorschläge. Sie selbst hielten sich zurück, deuteten aber an, daß die Krise der Kirche in erster Linie mit „den Mängeln [der] protestantischen Kirchenverfassung“<sup>35</sup> zusammenhänge. Genaueres war der Bittschrift jedoch nicht zu entnehmen. Aus der Zeitung erfuhr man, daß die Superintendenten die Absicht verfolgten, „die Kirche von dem Einfluße weltlicher Behörden (mit Ausnahme des Landesherrn) unabhängiger zu machen“.<sup>36</sup>

Diese Ereignisse stellten aus staatlicher Sicht eine dramatische Entwicklung dar. Hier hatten Geistliche es gewagt, sich „aus eigener Vollmacht“<sup>37</sup> zu versammeln, um sich untereinander über zukünftige gemeinsame Schritte zu verständigen, die auf eine Herauslösung der Kirche aus staatlicher Bevormundung hinauslaufen sollten. Schon die freie Synodalwahl ihres ‚Präses‘ war als solche ein klares Bekenntnis gegen das bestehende staatskirchliche Beamtenum. So bezeichnete Schleiermacher die ‚kurmärkische Provinzialsynode‘ vom Juni 1814 zu Recht als „eine außerordentliche That des aufgeregten Geistes, der kühn über die gegebene Form hinausging“.<sup>38</sup>

### *bc) Die Vorschläge von Küster und Neumann*

Im Jahre 1815 veröffentlichten Küster, Neumann und Tiebel ihre berühmte Verfassungsschrift, in der sie öffentlich den „Grundsatz einer völlig freien Synodalverfassung“ vertraten und einen mehrgliedrigen Aufbau der Kirche vorschlugen: Presbyterium, Kreis-, Provinzial- und Obersynode.<sup>39</sup>

<sup>34</sup> So ein Begriff Altensteins aus anderem Zusammenhang, der die Sorge des absolutistischen Staates vor einer entstehenden, der Regierungspolitik kritisch gegenüberstehenden „öffentlichen Meinung“ erkennen läßt; Altenstein an Ribbeck, 26.7.1821; GStA PK I. HA Rep 76 III Sekt 1 Abt XII Nr 1 Bd I, Bl 10r – 12r; hier: 10v.

<sup>35</sup> Superintendenten der Kurmark an Friedrich Wilhelm III., 8.6.1814; GStA PK I. HA Rep 74 Abt L Ia Gen Nr 18, Bl 3.

<sup>36</sup> Theologische Nachrichten, [Bericht über die ‚Provinzialsynode‘ der Superintendenten der Kurmark vom 8./9.6.1814], 1814, 47 – 49.

<sup>37</sup> Vgl. Anm. 36.

<sup>38</sup> Schleiermacher, F.D.E., Ueber die für die protestantische Kirche des preußischen Staats einzurichtende Synodalverfassung. Einige Bemerkungen vorzüglich der protestantischen Geistlichkeit des Landes gewidmet, Berlin 1817, 49.

<sup>39</sup> Küster, S.C.G./Neumann, C.H./Tiebel, K.F.F., Grundlinien einer künftigen Verfassung der protestantischen Kirche im preußischen Staate. Drei Vorschläge der Superintendenten, Berlin 1815, V. Vgl. dazu Ris, G., Der „kirchliche Konstitutionalismus“. Hauptlinien der Verfassungsbildung in der evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands im 19. Jahrhundert, Jus Ecclesiasticum 33, Tübingen 1988, 112 – 114.

Was aber bedeutete „eine völlig freie Synodalverfassung“? Küster vertrat das von Offelsmeyer inkriminierte klerikal-synodale Verfassungsmodell mit einem „Ober-Bischof“ an der Spitze der Geistlichkeitspyramide.<sup>40</sup> Neumann suchte den Mittelweg zwischen den Extremen. Weder wollte er „die Macht der Kirche über den Staat aus(zu)dehnen, wie die Päpste“ noch „die Kirche der Gewalt des Staats hin(zu)geben [...], wie das Territorialsystem“. So forderte er kirchenregimentliche Befugnisse für die Synoden, lehnte das Amt eines evangelischen Oberbischofs aber als unprotestantisch ab.<sup>41</sup>

Der tiefgreifende Dissens innerhalb der kirchlichen Selbständigkeitsbewegung zeigt: Die Frage der Herauslösung des Summepiskopats aus dem Majestätsrecht war in jeder Hinsicht problematisch. Binnenkirchlich gesehen drohte die Herausbildung eines Episkopalismus, der die evangelische Kirche nach Meinung vieler Zeitgenossen in eine unvertretbare Nähe zum römischen Katholizismus gerückt hätte. Politisch gesehen drohte der Monarch, dessen Stellung als *weltliches* Oberhaupt seiner Kirche auch Küster und Neumann unangetastet ließen, zu einem bloßen Repräsentanten seiner früheren Souveränitätsrechte herabzusenken. Beide Entwicklungen, wie sie sich als Konsequenz aus diesen Forderungen nach einer „freien“ Kirchenverfassung ergeben konnten, rührten also an den Bestand des bisher mehr oder weniger unangefochten in Geltung stehenden Staatskirchentums.

### c) Die Entwicklung in der Grafschaft Mark (Westfalen)

Während die kurmärkischen Gemeinden nur auf dem Boden aktueller staatlicher Initiativen agierten, konnte und wollte der Westen auch mit seiner presbyterial-synodalen Verfassungstradition ‚wuchern‘. Die Bitte um den Erhalt dieser Tradition stand deshalb am Anfang der Beziehungen dieser Kirchen zu Friedrich Wilhelm III. als ihrem Landesherrn.

In der Grafschaft Mark trat die lutherische märkische Synode im August 1814 zusammen – erstmals seit der Wiedervereinigung mit Preußen. Sie beschloß, ihren Landesherrn im Rahmen eines Huldigungsschreibens um den Erhalt der bestehenden Presbyterialsynodalverfassung zu bitten.<sup>42</sup> So war man hochofret, daß der König mit Kabinetts-

<sup>40</sup> Küster, S.C.G./Neumann, C.H./Tiebel, K.F.F., Grundlinien einer künftigen Verfassung der protestantischen Kirche im preußischen Staate. Drei Vorschläge der Superintendenten, Berlin 1815, 17.

<sup>41</sup> Küster, S.C.G./Neumann, C.H./Tiebel, K.F.F., Grundlinien einer künftigen Verfassung der protestantischen Kirche im preußischen Staate. Drei Vorschläge der Superintendenten, Berlin 1815, 162.

<sup>42</sup> Vgl. Verhandlungen der lutherischen Synode der Grafschaft Mark vom 23. – 24. 8. 1814 (§§ 10 – 12); moderner Druck: Göbell, W. (Hg.), Die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark. Verfassung, Rechtsprechung und Lehre. Kirchenrechtliche Quellen von 1710 – 1818 III, JWVKG.B 10, Lengerich 1983, 1044 – 1057; hier: 1048 – 1050.

ordre vom Oktober 1814 sich feierlich verpflichtete, sich den Wunsch, „die so lange schon bestehende Synodal Verfassung der Geistlichkeit in der Grafschaft Mark fernerhin bezubehalten, stets empfohlen seyn zu laßen“.<sup>43</sup> Ähnliches sicherte Nicolovius wenig später auch dem reformierten Präses Reinhard zu.<sup>44</sup>

Was man nicht wußte: Im November 1814 präzierte Schuckmann die Berliner Verfassungspläne Vincke gegenüber: Danach wollte Berlin Synoden zwar einrichten, aber nur „neben und unter Aufsicht der geistlichen Landesbehörde“.<sup>45</sup> Das aber entsprach in keiner Weise der märkischen Verfassungstradition.

So waren die Beziehungen der presbyterialsynodal verfaßten Kirchen der Grafschaft Mark zum preußischen König durch ein Mißverständnis überschattet, das die ohnehin konfliktrträgliche Ausgangslage nur komplizieren konnte.

### III. Der Ausbau des landesherrlichen Kirchenregiments (1815–1817)

#### a) Die Liturgische Kommission (17. September 1814)

Schnell stellte sich heraus, daß der Staat der Reform der Kirchenverfassung, sei es nun im Sinne eines konsistorialen oder eines presbyterial-synodalen Grundgedankens, keinerlei Priorität einräumte. Schon von daher war die Einberufung einer „Liturgischen Kommission“ im September 1814 kaum weniger als ein Affront gegen die synodale Bewegung. Zwar berief sich Schuckmann auf die Initiative der kurmärkischen Superintendenten. Einberufen wurde aber nicht eine *Verfassungs-* sondern eine *Liturgische* Kommission, deren hauptsächliche Aufgabe in der Herstellung liturgischer „Gleichförmigkeit“ bestand.<sup>46</sup>

Die kurmärkischen Superintendenten sahen sich natürlich in ein falsches Licht gerückt und präzierten ihren Standpunkt öffentlich. Neumann schrieb: „*In unserer Versammlung ist niemals von der Verbesserung*

<sup>43</sup> Friedrich Wilhelm III. an Bädeker, 31.10.1814; GStA PK I. HA Rep 76 III Sekt 27 Abt XIV Nr 1 Bd I, Bl 1r; moderner Druck: Köhne, H., Die Entstehung der westfälischen Kirchenprovinz, BWFKG 1, Witten 1974, 157.

<sup>44</sup> Innenministerium (Kultusabteilung) an Reinhard, 6.2.1815; GStA PK I. HA Rep 76 III Sekt 27 Abt XIV Nr 1 Bd I, Bl 11r. Zu dem gesamten Vorgang vgl. Kampmann, J., Verordnete kirchliche Gemeinschaft – Die Einrichtung des Kirchenkreises Soest vor 175 Jahren, JWKG 88 (1994), 139 – 195; hier: 153 Anm 87.

<sup>45</sup> Schuckmann an Vincke, 14.11.1814; GStA PK I. HA Rep 76 III Sekt 27 Abt XIV Nr 1 Bd I, Bl 2v – 3v.

<sup>46</sup> Publikandum zur Einberufung einer „Liturgischen Kommission“, 17.9.1814; moderner Druck [Auszug]: Foerster, E., Die Entstehung der Preußischen Landeskirche unter der Regierung König Friedrich Wilhelms des Dritten I, Tübingen 1905, 206 – 207.

rung der Liturgie die Rede gewesen.“ Vorrang habe die Reform der Kirchenverfassung.<sup>47</sup>

Schleiermacher griff in die Diskussion ein. Er wurde sarkastisch. Nun würde man sich in Preußen allein „auf [den] Schwingen [der Kommissionsmitglieder] zu Gott erheben“. So machte er deutlich, daß liturgische Veränderungen nur auf der Basis eines „repräsentativen Kirchenregiment[s]“ sinnvoll seien.<sup>48</sup>

Die Einsprüche hatten Erfolg. Denn die Liturgische Kommission beschäftigte sich schließlich doch noch mit der Verfassungsfrage und schlug eine Mischverfassung aus synodalen und konsistorialen Elementen vor. Um ein „*protestantisches Pabstthum*“ zu vermeiden, sollten die kirchenregimentlichen Befugnisse in den Händen der geistlichen Staatsbehörden verbleiben mit dem Oberkonsistorium an ihrer Spitze.<sup>49</sup>

Zweierlei bleibt festzuhalten. Erstens: Das kirchliche Beamtentum konnte sich aus Sorge vor einer priesterlichen Hierarchie Synoden nur dann vorstellen, wenn nicht zugleich auch die „Verstaatlichung“ des Kirchenwesens aufgehoben würde. Zweitens: Schleiermachers „Glückwünschungsschreiben“ bediente sich einer vielsagenden Nomenklatur, indem es den Begriff der kirchlichen „Repräsentation“ in das Bewußtsein einer breiteren Öffentlichkeit hob. War, so fragte man in diesen politisch sensiblen Zeiten, die synodale Bewegung etwa ein Zwilling des „politischen Konstitutionalismus“? Neben den „Hierachieverdacht“ trat somit ein noch gefährlicherer Verdacht – der Verdacht konstitutioneller Machenschaften und politischer Unzuverlässigkeit: der „Republikanismusverdacht“.<sup>50</sup>

<sup>47</sup> Neumann, C.H., Aus welchem Gesichtspunkte muß die in Anregung gebrachte Verbesserung der protestantischen Kirchenverfassung betrachtet werden. Worte der Verständigung und Beruhigung an das über die Angelegenheit noch nicht unterrichtete Publicum besonders in Beziehung auf die Schrift: Erwiderung auf die Antwort der [...] Commissarien, Berlin 1815, 13.

<sup>48</sup> Schleiermacher, F.D.E., Glückwünschungsschreiben an die Hochwürdigsten Mitglieder der von Sr. Majestät dem König von Preußen zur Aufstellung neuer liturgischer Formen ernannten Commission, Berlin 1814, 9, 50.

<sup>49</sup> „Gutachten der Geistlichen Kommission, die Verbesserung der Kirchen-Verfassung betreffend“, 6.6.1815; moderner Druck: Foerster, E., Die Entstehung der Preußischen Landeskirche unter der Regierung König Friedrich Wilhelms des Dritten I, Tübingen 1905, 319 – 395; hier besonders 360 – 381 [„V. Kirchen-Verfassung“].

<sup>50</sup> Schuckmann beschwor die Gefahr einer „republikanische[n] Verfassung“ der Geistlichkeit; „Gesamtbericht des Staatsministeriums über das von der liturgischen Kommission eingereichte Gutachten“, 16.1.1816; moderner Druck: Foerster, E., Die Entstehung der Preußischen Landeskirche unter der Regierung König Friedrich Wilhelms des Dritten I, Tübingen 1905, 403 – 423; hier: 413.

## b) Die Einrichtung einer Konsistorialverfassung (30. April 1815)

Das Ministerium wartete den Erhalt des Kommissionsgutachtens nicht ab. Bereits im April 1815 erging die „Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden“. Die Grundlegung der neuen Kirchenverfassung geschah als ein Hoheitsakt ohne Mitsprache der Betroffenen.

Preußen wurde in zehn Provinzen unterteilt, mit einem Oberpräsidenten an der Spitze. Die kirchlichen Angelegenheiten lagen in der Hand eigener „Provinzialkonsistorien“. Den Vorsitz hatte der Oberpräsident, wodurch die Konsistorien klar als geistliche *Staatsbehörden* ausgewiesen waren. In Hinsicht auf die Protestanten kamen ihnen – dies als Ausfluß des Summepiskopats – auch die „iura in sacra“ zu.<sup>51</sup>

Die verfassungsgeschichtliche Importanz der Verordnung ist nicht eindeutig: Gegenüber der bestehenden Regelung lag ihr Vorzug in der Ausgliederung der kirchlichen Angelegenheiten aus den rein politischen Innenbehörden.<sup>52</sup> Auf der anderen Seite hatten eventuelle Synoden auch in einer konsequent durchgeführten Konsistorialverfassung keinen kirchenregimentlichen Spielraum.

Der Eklat war vorprogrammiert. Im Westen fragte man sich, wie der König sein Versprechen, die märkischen Synoden „bezubehalten“, unter diesen Umständen einlösen wollte.

## c) Die Kabinettsordres des Jahres 1816

Die Kabinettsordre vom 27. Mai 1816 gab die Antwort. Der König ordnete die Einrichtung von Presbyterien, Kreis- und Provinzialsynoden an. Ihre Aufgabe war die Aufsicht über die Pfarrer und Kandidaten sowie über den Religionsunterricht. Darüber hinaus erhoffte er sich von den Synoden die Herstellung der „Einigkeit in der Lehre und Liturgie“. Dabei sollten die Kreissynoden vorarbeiten und die Provinzialsynoden „Beschlüsse“ fassen, die durch das Konsistorium an den Innenminister gelangen. Superintendenten, Generalsuperintendenten und Konsistorialräte: die gesamte kirchliche Beamtenschaft sollte vom König ernannt werden.<sup>53</sup>

<sup>51</sup> „Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden“, 30.4.1815 (§§ 2,15); moderner Druck [Auszug]: Rahe, W., *Eigenständige oder staatlich gelenkte Kirche? Zur Entstehung der westfälischen Kirche 1815 – 1819*, JVVWG.B 9, Bielefeld 1966, 98 – 100.

<sup>52</sup> Schleiermacher hielt die Geistlichen Departements der Regierungen für Behörden, „in denen das polizeiliche Element so ungeheuer dominirt“, während er mit dem Fortbestehen der Konsistorien vorläufig einverstanden war; Schleiermacher an Gaß, 5.7.1817; Fr. Schleiermacher's Briefwechsel mit J.Chr. Gaß. Mit einer biographischen Vorrede hg. von W. Gaß, Berlin 1852, 136 – 141; hier: 137.

<sup>53</sup> Kabinettsordre vom 27.5.1816; GStA PK I. HA Rep 76 III Sekt 1 Abt XII Nr 1 Bd I, Bl 149r – 151r; moderner Druck: Foerster, E., *Die Entstehung der Preußischen Landeskirche unter der Regierung König Friedrich Wilhelms des Dritten I*, Tübingen 1905, 423 – 428; hier: 425.

Die verfassungsmäßige Stellung der angeordneten Kreis- und Provinzialsynoden ließ das in den Konsistorien präsente landesherrliche Kirchenregiment unberührt. Es ging um die Herstellung der lehrmäßigen und liturgischen Einheit der Kirche – das kirchenpolitische „Lieblingskind“ des Königs. Nicht zur Debatte standen die Fundamente der neu geschaffenen Konsistorialverfassung; Überwindung der „Zersplitterung“ der Kirche, Beibehaltung ihrer „Verstaatlichung“: Synoden zur Effizientisierung des landesherrlichen Kirchenregiments.

Hinzu kam, daß die mit Kabinettsordre vom 27. November 1816<sup>54</sup> für das Jahr 1821 angekündigte Generalsynode eben nicht angeordnet, sondern nur angekündigt, d.h. in Aussicht gestellt wurde. Das gesamte Synodalwesen geriet damit unter einen merkwürdigen Vorbehalt und erhielt – analog zu der politischen Verfassungsentwicklung – den Charakter eines ‚kirchlichen Verfassungsversprechens‘.<sup>55</sup>

Im Westen war man über diesen Gang der Entwicklung mehr als enttäuscht. Bäumer: „Aus der Verfügung unsers Hochgeehrten Königs, daß im ganzen Lande Kreis und Provinzial Synoden gehalten werden sollen geht noch nicht hervor, daß die presbyterianische Kirchen Verfassung allgemein eingeführt werden solle.“<sup>56</sup>

Bäumer hatte mehr als recht: Tatsächlich ging aus dieser Verfügung klar hervor, daß sie *nicht* eingeführt werden sollte.

#### d) Der „Entwurf einer Synodal-Ordnung“ (10. Mai 1817)

Ehrenberg erhielt den Auftrag, auf der Grundlage der Kabinettsordren des Jahres 1816 einen kirchlichen Verfassungsentwurf auszuarbeiten. Dieser wurde den Synoden zur Verhandlung vorgelegt, wobei eben nicht mehr die Fundamente der neuen Ordnung, sondern nur noch mehr oder weniger bedeutende Details zur Debatte stehen sollten.

Der „Entwurf der Synodal-Ordnung“<sup>57</sup> zerfällt in vier Abschnitte: Präambel, Gemeinde-, Kreis- und Provinzialebene. Es fehlt ein Abschnitt über die Generalsynode. Noch im Konzept vorgesehen, strich Ehrenberg ihn dann doch für den Druck. Der Anspruch, daß in den Presbyterien und Synoden „die Kirche [...] als ein Ganzes sich darstelle

<sup>54</sup> Kabinettsordre vom 27.11.1816; GStA PK I. HA Rep 76 III Sekt 1 Abt XII Nr 1 Bd I, Bl 153v.

<sup>55</sup> S.o. Anm. 16.

<sup>56</sup> Bäumer an Küper, 17.2.1817, zitiert bei Kampmann, J., Verordnete kirchliche Gemeinschaft – Die Einrichtung des Kirchenkreises Soest vor 175 Jahren, JWKG 88 (1994), 139 – 195; hier: 160.

<sup>57</sup> Entwurf der Synodal-Ordnung [o.D.]; GStA PK I. HA Rep 76 III Sekt 1 Abt XII Nr 1 Bd I, Bl 162r – 168v [Konzept]; Bl 169r – 185v [Reinschrift]; Bl 187r – 192v [Druck]; moderner Druck: Rahe, W., Eigenständige oder staatlich gelenkte Kirche? Zur Entstehung der westfälischen Kirche 1815 – 1819, JVKWG.B 9, Bielefeld 1966, 126 – 155.

und erweise“ (§ 1), wurde also letztlich nicht eingelöst. Im Ministerium war die Hemmschwelle, der Kirche eine landesweite Stimme zu verleihen, offenbar ungeheuer groß.

Das Verhältnis des Entwurfs zu den Kabinettsordres ist nicht konsequent. Einerseits wurde streng auf die staatliche Bindung der kirchlichen Gremien gesehen, standen die Synoden „unter der Aufsicht und Leitung der geistlichen Staatsbehörden“ (§ 1). Andererseits handelte es sich um gesellige Treffen der Pfarrer, die „ihren Brudersinn [nähren]“ (§ 2), indem sie Akten, Erfahrungen, Bücher, Lesefrüchte sowie Gelübde aller Art austauschten und sich an salbungsvollen Ansprachen erfreuten. Hier war der König immerhin weiter gegangen.

Während Ehrenberg die Kreis- und Provinzialsynoden kirchenregimentlich leerlaufen ließ, baute er das Amt der Superintendenten und Generalsuperintendenten zu tragenden Säulen des Kirchenregiments aus. Die Superintendenten hatten die Aufsicht über Pfarrer, Kandidaten und Schullehrer und versahen die Kirchenvisitation. Wenn sie dabei zwar als „Organ der Synode“ auftraten, so war dies, da sie vom König ernannt wurden, doch „ein leeres Wort“ (Schleiermacher). Ähnlich zog auf Provinzialebene der Generalsuperintendent die Konsistorialrechte weitgehend auf sich (Aufsicht über Superintendenten, Pfarrer, Kandidaten und Schullehrer), so daß hier auch die Konsistorien zu überflüssigen, „durchlaufenden Posten“ (Schleiermacher) wurden.<sup>58</sup>

Es entstand ein verwirrtes, verwirrendes Bild der staatlichen Kirchenpolitik: Während der König Konsistorien mit ihnen untergeordneten Synoden als Fundamente der Kirchenverfassung einrichtete, schlug der zuständige Ministerialreferent gleichsam die Abschaffung dieser Institute zugunsten von Superintendent und Generalsuperintendent vor.

Die Kritiker hatten leichtes Spiel: In der Schrift *Ueber die Synodal-Verfassung* machte sich Schleiermacher zum Anwalt der „ursprüngliche[n] Idee des Königs“ und wandte sich gegen das sinnlose „Wiederkäuen“ von Amtserfahrungen. Vehement setzte er sich gegen die kirchenregimentliche Auszehrung der Konsistorien zur Wehr und plädierte für deren (vorläufiges) Fortbestehen.<sup>59</sup> Er kritisierte dann aber auch die staatliche Anbindung der Synoden und beklagte, daß eigentlich alles „beim Alten“ bleibe und die Beratungen „nur zum Schein freigestellt“

<sup>58</sup> Entwurf der Synodal-Ordnung, §§ 29, 47; GStA PK I. HA Rep 76 III Sekt 1 Abt XII Nr 1 Bd I, Bl 187r – 192v [Druck]. Zur Kritik am „Entwurf der Synodal-Ordnung“ vgl. Schleiermacher, F.D.E., *Ueber die für die protestantische Kirche des preußischen Staats einzurichtende Synodalverfassung. Einige Bemerkungen vorzüglich der protestantischen Geistlichkeit des Landes gewidmet von*, Berlin 1817, 54 – 90.

<sup>59</sup> Vgl. o. Anm. 52.

seien. So forderte er die Kreissynoden zur „fast gänzlichen Umbildung“ des „Entwurfs der Synodal-Ordnung“ auf.<sup>60</sup>

Ebenso urteilte der Westen. Bäume: „Eine große Freude verursachte uns die Nachricht der König wolle die Synodalverfassung allgemein in seinem Staate einführen; aber sehr wurde sie herabgestimmt als uns das Consistorium mit dem bekannten Entwurf zu der neuen Synodalverfassung bekannt machte.“<sup>61</sup>

Die folgenden Auseinandersetzungen versprachen, spannend zu werden.

#### IV. Die Synoden (1817–1819)

##### a) Die Kreissynoden

Die Sichtung der Protokolle der preußischen Kreissynoden der Jahre 1817/1818 sprengt die Möglichkeiten eines einzelnen. Für ein abschließendes Urteil ist es deshalb noch zu früh. Einen vorläufigen Zugriff auf die Verhandlungsergebnisse des Jahres 1817 erlauben die Konsistorialgutachten.<sup>62</sup> Danach scheinen grundlegende Überlegungen zum Verhältnis von Staat und Kirche keine herausragende Rolle gespielt zu haben – wenigstens nicht im Osten. Im Vordergrund stand die pragmatische Kritik an der Einrichtung von Presbyterien.

Das Konsistorium Westpreußen führte in diesem Zusammenhang etwa zwei Einwände ins Feld. Erstens: Es gebe zu wenige Gemeindeglieder, die das notwendige religiöse und intellektuelle Niveau mitbrächten. Zweitens: Das geistliche Gefüge der Gemeinden werde zugrundegerichtet, wenn in Zukunft „das Beichtkind über den Seelsorger und Beichtvater aburtheile(n)“. In Halle hieß es ganz unverblümt: „Man müsse nur wissen, wie leicht insonderheit das Landvolk sich zu Empfindlichkeit und Rache reizen lasse“.<sup>63</sup>

Im Hintergrund dieser ängstlich ablehnenden Beurteilung der Presbyterien stand sicherlich ein sozialgeschichtlicher Faktor. Loock: „[Vie-

<sup>60</sup> Schleiermacher, F.D.E., Ueber die für die protestantische Kirche des preußischen Staats einzurichtende Synodalverfassung. Einige Bemerkungen vorzüglich der protestantischen Geistlichkeit des Landes gewidmet von, Berlin 1817, 69 – 70; hier: 75.

<sup>61</sup> Bäume an Henneke, 11.11.1818; zitiert bei Neuser, W.H., Die Union vor der Union – die Vereinigung der lutherischen und reformierten Kirchen der Grafschaft Mark am 18. September 1817, in: Faulenbach, H. (Hg.), Standfester Glaube. FS Goeters, J.F.G., SVRKG 100, Köln 1991, 299 – 314; hier: 300.

<sup>62</sup> Ausführliche archivalische Angaben bei Geck, A., Schleiermacher als Kirchenpolitiker. Sein Anteil an den Auseinandersetzungen um die Reform der Kirchenverfassung in Preußen (1799 – 1823), Bielefeld 1996, Kapitel 10.2. Anm. 12.

<sup>63</sup> Konsistorium Westpreußen an Innenministerium (Kultusabteilung), 26.9.1817; GStA PK I. HA Rep 76 III Sekt 5 Abt XIV Nr 1 Bd I, Bl 26v – 27r und 57v.



le] Prediger fürchteten, in den Presbyterien nicht den Gläubigen der Gemeinde Jesu Christi gegenüberzusitzen, sondern ihren Gläubigern in der dörflichen Wirtschaftsgemeinde.“<sup>64</sup> Superintendent Tiemann aus Gommern, der Schleiermacher von einem Gespräch mit Natorp berichtete, brachte die östliche Haltung auf den Punkt: „[Natorp] scheint mir zu weit zu gehen, daß er eine Presbyterialverfassung geschaffen haben will, wie sie dort unten in Westphalen besteht.“<sup>65</sup>

Soweit der Osten. Im Westen dagegen verteidigten die Kreissynoden nach Kräften das presbyterial-synodale Verfassungsprinzip – wenigstens in den Provinzen Jülich-Kleve-Berg und Westfalen.<sup>66</sup> Grundlage der Verhandlungen war dort die „Duisburger Erklärung“ vom August 1817, die die Grundsätze kirchlicher Selbständigkeit innerhalb des Staates folgendermaßen formuliert hatte: Dankbar erkennt die Kirche das Schutz- und Aufsichtsrecht des Staates an, doch wählt sie sich selbst die in ihr allein „anordnende[n], richtende[n] und verwaltende[n] Behörde[n]“.<sup>67</sup> Das war die Sprache des Kollegialsystems; eine Verhandlungslinie, die der staatlichen Kirchenpolitik diametral entgegenstand.

#### b) Die Vereinigte Berliner Synode

Eine Sonderrolle unter den Kreissynoden spielte die Vereinigte Berliner Synode, gleichsam eine aus den Geistlichen der Berliner Kirchenkreise zusammengesetzte Berliner ‚Gesamtsynode‘. Schleiermacher wurde zu ihrem Präses gewählt<sup>68</sup> und stieg damit endgültig zu einem Protagonisten der östlichen wie insbesondere der Berlin-Brandenburgischen kirchlichen Selbständigkeitsbewegung auf.

Die Synode folgte in ihrem Gutachten der Taktik Schleiermachers, den „Entwurf der Synodal-Ordnung“ gegen die Kabinettsordres auszu-

<sup>64</sup> Loock, H.-D., Die preußische Union, der Streit um die Kirchenverfassung 1808 – 1817 und die Reaktion der brandenburgischen Landpfarrer, in: Birke, A.M./Kluxen, K. (Hgg.), Kirche, Staat und Gesellschaft im 19. Jahrhundert. Ein deutsch-englischer Vergleich, München/New York/London/Paris 1984, 45 – 65; hier: 61.

<sup>65</sup> Tiemann an Schleiermacher, 22.9.1817; Archiv der BerlBr AdW, SN Nr 465, Bl 1r – 2v; hier: 2.

<sup>66</sup> Vgl. Norden, J. van, Kirche und Staat im preußischen Rheinland 1815 – 1838. Die Genese der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5.3.1835, Köln 1990; Neuser, W.H., Der Kampf um die presbyterial-synodale Ordnung auf der westfälischen Synode in Lipstadt 1819, JWK 79 (1986), 91 – 116.

<sup>67</sup> „Erklärung der in Duisburg versammelten Pfarrer aus den vereinigten Ländern Cleve, Berg und Mark vom 19. Aug. 1817 über den ausgestellten Entwurf einer vorläufigen Synodalordnung für die protestantischen Kirchen des preußischen Landes“; moderner Druck: Göbell, W. (Hg.), Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835 II: Urkunden-Sammlung zur Rechtsgeschichte der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung, Düsseldorf 1954, 103 – 109; hier: 106.

<sup>68</sup> Verhandlungen der „Oktoberversammlung“, 1.10.1817; GSStA PK Pr Br Rep 40 Nr 1867, Bl 95r – 96r.

spielen. In allen Interna der Kirche, ob diese nun „Gottesdienst, Liturgie, Predigt und Sakramente [...], Unterricht, Bildung und Erziehung der Jugend [...], Kirchen-Zucht und Kirchen Ordnung“ betrafen, sollten die Synoden wenigstens konsultiert werden. Schon dieser Katalog sprengte den Rahmen der Kabinettsordres. Für die Zukunft forderte die Synode sogar die Aufnahme von Ältesten, „wie dies in der Grafschaft Mark der Fall sey“. Nur so könne aus Geistlichkeitssynoden „eine vollständige Repräsentation der Kreis Kirche“ werden.<sup>69</sup>

Trotz Anerkennung der staatlichen Präponderanz – die Vereinigte Berliner Synode drang auf eine möglichst vollständige Inkorporation kirchlicher Lebensfunktionen in die synodalen Aufgabenbereiche. Das Laienelement wurde ins Spiel gebracht und als Argument gegen den Hierarchievorwurf ins Feld geführt, so als solle das weltliche Element die ‚papistischen‘ Tendenzen der Geistlichkeit kontrollieren und in Schach halten. Der zwischen den Kreissynoden des Westens und des Ostens erkennbar gewordene Riß galt demnach nicht für die Hauptstadt. Es wäre interessant zu untersuchen, inwieweit die hauptstädtische Sozialstruktur der Berliner Offenheit dem Presbyteramt gegenüber Vor-schub geleistet hat.

Der Preis für die Entkräftigung des „Hierarchievorwurfs“ durch die Forcierung des Laienelements war freilich hoch. Synodale Versammlungen mit gewählten Gemeindevertretern drohten politischen Repräsentativorganen zum Verwecheln ähnlich zu werden – zumal wenn sie auch noch ausdrücklich als „vollständige Repräsentation“ der Kirche bezeichnet wurden. Tatsächlich sprach die Vereinigte Berliner Synode mehrfach von „Repräsentation“ und tat also wenig, diese Gedankenverbindung zu zerstreuen. So wurde die Synodalbewegung, wenn sie sich denn nicht überhaupt selbst so verstand, zunehmend als Teil einer Verfassungsbewegung gesehen, deren Implikationszusammenhang schon damals klassisch formuliert worden war: „Eine repräsentative Kirchenverfassung setzt eine repräsentative Staatsverfassung und umgekehrt voraus, oder es entsteht ein Antagonismus zwischen beiden, der nicht seyn soll.“<sup>70</sup>

Wir befinden uns im Jahre 1818; zeitlich unmittelbar vor den „Karlsbader Beschlüssen“ vom August des darauffolgenden Jahres. Ein solcher Schulterschuß mit dem politischen Liberalismus konnte tödlich sein.

<sup>69</sup> Verhandlungen der ersten Vereinigten Berliner Synode 1817; GStA PK Pr Br Rep 40 Nr 1876, Bl 1r – 82r; hier: 20v – 21r.

<sup>70</sup> Greiling, J.C., Sendschreiben an die Synoden der preußischen Monarchie über die kirchlichen Angelegenheiten des Tages, Halberstadt 1818, 39. Zitiert bei Nowak, K., Geschichte des Christentums in Deutschland. Religion, Politik und Gesellschaft vom Ende der Aufklärung bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts, München 1995, 78 – 79; dort im Anschluß an Geck, A., Die Synoden und ihre Sistierung in der Reaktionszeit. Konsistorialregiment und episkopalistische Tendenzen, in: Goeters, J.F.G. /Mau, R. (Hgg.), Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union I, Leipzig 1992, 125 – 133, hier: 131.

Doch zunächst zu den Resultaten der Provinzialsynoden.

### c) Die Provinzialsynoden

#### ca) Die Berliner Provinzialsynode

Die Zurückhaltung der Vereinigten Berliner Synode in Sachen „Staatskirchentum“ war der Berliner Provinzialsynode fremd. Von Schleiermacher stammt die Grundsatzerklärung des Moderamens zur Reform der Kirchenverfassung. Die Synode beantragte darin ungescheut die „Verschmelzung“ der Konsistorial- in eine Synodalverfassung. Auf Provinzialebene sollten die Konsistorien, auf Landesebene das Geistliche Ministerium in gewählte Synodalausschüsse verwandelt werden. Der Summepiskopat wurde im Sinne der „Übertragungstheorie“ als transitorisch gedeutet, Friedrich Wilhelm III. aufgefordert, seine Rechte zurückzugeben.<sup>71</sup>

Was die Binnenstruktur der Landeskirche betraf, so entwarf die Synode das Bild einer von unten nach oben aufgebauten Presbyterialsynodalverfassung: Wahl der Presbyter und Prediger durch die Gemeinde; Entsendung von Ältesten in alle Zweige des Synodalwesens; Ernennung der Superintendenten durch die Provinzialsynode nach Dreivorschlag der Kreissynode; Wahl der Generalsuperintendenten durch die Provinzialsynode; Wahl des Präsidiums der Generalsynode durch die Generalsynode.<sup>72</sup>

An der Spitze der Generalsynode sollte ein geistlicher Präses stehen, an der Spitze ihres ständigen „collegium qualificatum“ ein „weltliches Mitglied“ der Synode, also ein Ältester. Das Ältestenamts kam insofern zu besonderen Ehren. Folgendermaßen wurde es begründet: „Wenn die ganze Kirche repräsentiert werden soll, und zwar ohne alle Befürchtung, daß in dieser Repräsentation hierarchische Elemente liegen, so dürfen die repräsentierenden Synoden nicht bloß aus den sachkundigen Geistlichen, sondern sie müssen auch aus [...] Mitgliedern weltlichen Standes bestehen.“<sup>73</sup> Niemand sollte behaupten können, an der Spitze des Synodalwesens stehe so etwas wie ein ‚protestantischer Papst‘.

Trotz aller politischen Loyalität: Die Pläne der Berliner Provinzialsynode offenbarten eine bemerkenswerte verfassungspolitische Distanz zum Königtum. Man spekulierte sogar über den Fall, „daß das Staatsoberhaupt [in irgendeiner Zukunft] einmal die evangelische Kirche“

<sup>71</sup> Erklärung des Moderamens der Berliner Provinzialsynode zur Reform der Kirchenverfassung in Preußen, 16.7.1819; GStA PK Pr Br Rep 40 Nr 1877, Bl 1r – 11r; hier: 3v, 5r – 7r, 9 – 10r.

<sup>72</sup> Verhandlungen der ersten Berliner Provinzialsynode 1819; GStA PK Pr Br Rep 40 Nr 1877, Bl 1r – 243r; hier: 32r, 43r – 44r, 92v, 94v, 104r – 105v, 113v – 114r.

<sup>73</sup> Verhandlungen der ersten Berliner Provinzialsynode 1819; GStA PK Pr Br Rep 40 Nr 1877, Bl 1r – 243r; hier: 92v.

verlassen sollte.<sup>74</sup> Der Summepiskopat sollte also besser fallengelassen werden, damit es später nicht etwa zu unerwünschten Eingriffen eines römisch-katholischen Landesherrn in die Angelegenheiten der evangelischen Kirche kommen könne. Die Kirche, selbständig innerhalb des Staates und nach dem Repräsentationsprinzip von unten nach oben aufgebaut, sollte vielmehr ein gewähltes Oberhaupt haben. Politische Bedenken gegen eine solche Rechtskonstruktion lagen auf der Hand – wenigstens dann, wenn man sie vom Standpunkt der monarchischen Idee aus betrachtete.

### *cb) Die Lippstädter Provinzialsynode*

Dem Berliner Protokoll in besonderer Weise verwandt waren die Verhandlungen der Lippstädter Provinzialsynode.<sup>75</sup> Das vernichtende Gutachten zum „Entwurf der Synodal-Ordnung“ sowie der alternative Entwurf einer Presbyterialsynodalverfassung aus der märkischen Tradition heraus stammten von Wilhelm Bäumer.<sup>76</sup> Bäumer verfaßte auch den Vortrag der märkischen Abgeordneten, in welchem die in den Verhandlungen leitenden Verfassungsgrundsätze programmatisch niedergelegt waren. Sie entsprachen den Maximen der „Duisburger Erklärung“. Kurzenschlossen verfuhr man mit den seit 1815 bestehenden geistlichen Staatsbehörden: „Die Consistorien finden als vom Staate angeordnete Behörden in der Presbyterialverfassung der Kirche gar keine Stelle“.<sup>77</sup>

<sup>74</sup> Verhandlungen der ersten Berliner Provinzialsynode 1819; GSa PK Pr Br Rep 40 Nr 1877, Bl 1r – 243r; hier: 109r.

<sup>75</sup> Zur ersten westfälischen Provinzialsynode in Lippstadt vgl. Geck, A., Wilhelm Bäumer – Sein Anteil an den Lippstädter Beschlüssen von 1819, in: Evangelische Kirchengemeinde Bodelschwingh (Hg.), „Habt die Brüder lieb“. Beiträge zur Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Bodelschwingh, Dortmund-Bodelschwingh 1986, 129 – 155; Neuser, W.H., Der Kampf um die presbyterial-synodale Ordnung auf der westfälischen Synode in Lippstadt 1819, JWK 79 (1986), 91 – 116; Ris, G., Der „kirchliche Konstitutionalismus“. Hauptlinien der Verfassungsbildung in der evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands im 19. Jahrhundert, Jus Ecclesiasticum 33, Tübingen 1988, 180 – 183; Woltersdorf, T., Zur Geschichte der evangelisch-kirchlichen Selbstständigkeits-Bewegung, PrM 9, Berlin 1905, 41 – 54, 91 – 110 und 138 – 155; hier: 100 – 102.

<sup>76</sup> Vgl. Geck, A., Wilhelm Bäumer – Sein Anteil an den Lippstädter Beschlüssen von 1819, in: Evangelische Kirchengemeinde Bodelschwingh (Hg.), „Habt die Brüder lieb“. Beiträge zur Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Bodelschwingh, Dortmund-Bodelschwingh 1986, 129 – 155; hier: 145 – 146. Neuerdings wies Kampmann nach, daß Bäumer den in Lippstadt zugrundegelegten Verfassungsentwurf bereits im Jahre 1809/10 verfaßt hatte; vgl. Kampmann, J., Quellen zu Verfassungswirklichkeit und Verfassungswunsch in der reformierten Kirche der Grafschaft Mark zur französisch-bergischen Zeit, JWK 89 (1995), 45 – 138.

<sup>77</sup> Ribbecks Übersichten zu den Verhandlungen der Provinzialsynoden der Jahre 1818/19; GSa PK I. HA Rep 76 III Sekt 1 Abt XII Nr 15, Bl 2r – 12r [Union], Bl 13r – 70r [Kirchenordnung einschließlich Kirchenzucht], Bl 71r – 101r [Synodalordnung]; hier: 97v; vgl. Verhandlungen der westphälischen Provinzial-Synode über Kirchenverfassung und Kirchenordnung. Lippstadt vom 1sten bis zum 12ten September 1819, Essen o.J. [1819], 37 – 38.

In bezug auf die rheinischen und westfälischen Stellungnahmen dieser Zeit spricht Foerster von einem „echt rheinisch-westfälischen Provinzialismus“.<sup>78</sup> Richtig ist dagegen, daß wenigstens die westfälische Synode über eine Ausweitung des presbyterial-synodalen Verfassungsprinzips auf ganz Preußen nachdachte und in dieser Ausweitung ihr kirchenpolitisches Fernziel sah: „In unserem Staat besteht eine nach evangelischen Grundsätzen geordnete Kirchenverfassung, die die Kirche als selbständige, freie und unabhängige Gemeinschaft darstellt, mit wenigen Ausnahmen noch nirgends. Eine Landessynode würde vornehmlich diese zu ordnen, und als Repräsentation einer Landeskirche die Grundsätze der evangelischen Kirchenfreiheit auszusprechen haben.“<sup>79</sup>

„... mit wenigen Ausnahmen *noch* nirgends“ – Die provozierende Vorläufigkeit dieser Aussage läßt die Entschlossenheit erkennen, mit der die Lippstädter für ihr Verfassungsideal auch in Berlin zu werben gedachten.<sup>80</sup>

### cc) Die übrigen Provinzialsynoden

Außer Lippstadt und Berlin traten von den 16 Provinzialsynoden nur noch die sächsische und die jülich-kleve-bergische für kirchliche Selbständigkeit innerhalb des Staates ein. Die Vielfalt der Vorschläge und Stellungnahmen kann hier nicht dargestellt werden. Es soll dagegen kurz auf die Verlegenheit eingegangen werden, die alle Synoden in Hinsicht auf die Stellung des Kirchenoberhauptes empfanden. Sie ist symptomatisch für den neuralgischen Punkt der Verfassungsdiskussion: die Stellung des Summepiskopats.

Allein die Vielfalt der Amtsbezeichnungen drückt Unsicherheit aus: „Landes Superintendent“, „Bischof“, „Präses“, „Präsident“. Sollte er, durfte er Geistlicher sein? Sollte er Mitglied des Geistlichen Ministeriums sein? Oder des Staatsrats? Sollte das Geistliche Ministerium überhaupt fortbestehen? War die gesamte Generalsynode oder war nur ihr Präses dem König unterzuordnen? Wer sollte den Präses ernennen? Oder sollte er gewählt werden?<sup>81</sup> Die eleganteste Lösung kam aus Berlin: die präsidiale Doppelung. Doch auch diese Variante ließ die entscheidende

<sup>78</sup> Vgl. Foerster, E., Die Entstehung der Preußischen Landeskirche unter der Regierung König Friedrich Wilhelms des Dritten II, Tübingen 1907, 10.

<sup>79</sup> Verhandlungen der westfälischen Provinzial-Synode über Kirchenverfassung und Kirchenordnung, Lippstadt vom 1sten bis zum 12ten September 1819, Essen o.J. [1819], 37.

<sup>80</sup> Es ist also keineswegs so, daß die Westfalen einem naiven verfassungsrechtlichen „Purismus“ gehuldigt und sich „dabei keinerlei Gedanken über die Interessen und Absichten des preußischen Staates gemacht“ hätten (Köhne, H., Die Entstehung der westfälischen Kirchenprovinz, BWFKG 1, Witten 1974, 152). Die westliche Verfassungstradition sollte anfangs gerade nicht als ein (rheinisch-) westfälischer Sonderweg durchgekämpft werden.

<sup>81</sup> Ribbecks Übersichten zu den Verhandlungen der Provinzialsynoden der Jahre 1818/19; GSTA PK I. HA Rep 76 III Sekt 1 Abt XII Nr 15, Bl 2r – 12r [Union], Bl 13r – 70r [Kirchenordnung einschließlich Kirchenzucht], Bl 71r – 101r [Synodalordnung]; hier: 98v – 100v.

Frage natürlich unbeantwortet: Welche Rolle würde der bisherige „summus episcopus“ (noch) zu spielen haben?

Die Diskussion um die Einrichtung einer kirchlichen „Repräsentativverfassung“ spitzte sich erkennbar zu. Sie wurde geführt, als stünden Art und Umfang der monarchischen Souveränität zur Disposition.

### V. Der Briefwechsel Bäumers – Schleiermacher (1818 – 1819)<sup>82</sup>

Die synodale Basis der kirchlichen Selbständigkeitsbewegung war schmal. Um so interessanter sind Hinweise auf eine Vernetzung jenseits der staatlich vorgesehenen Verwaltungswege. Im August 1818 wandte sich Wilhelm Bäumers, der Kopf der kirchlichen Selbständigkeitsbewegung in der Grafschaft Mark und in Westfalen, an Friedrich Schleiermacher, den Präses der Vereinigten Berliner Synode.<sup>83</sup> Bäumers Briefe sind ein Dokument des Vertrauens, das die Westfalen Schleiermacher als Bundesgenossen ihres Anliegens entgegenbrachten. Bäumers: „Wir Geistlichen in der Provinz Westphalen [...] würden Sie gerne deputiren uns auf der Reichssynode zu vertreten, wenn es angehen könnte.“<sup>84</sup>

Bäumers und Schleiermacher teilten einander ihre Standpunkte mit und informierten sich über die bei ihnen jeweils geltende synodale Beschlußlage. In der Sache stellte man völlige Übereinstimmung fest. Probleme bereitete nur die prozedurale Abstimmung. Denn vor ihrem verfassungsgeschichtlichen Hintergrund konnten die östlichen Synoden nicht mit gleicher Entschiedenheit wie der Westen agieren. Schleiermacher: „Wir hier hatten nur königliche Superintendenten und Consistorien und müssen froh sein daß der Staat uns vorläufig Synoden daneben gibt, die Sie mit Recht noch für keine wahren Synoden erklären. Sie dort hatten schon immer wahre Synoden und haben also vollkommenes Recht auf Ihrer alten Kirchenverfassung zu bestehen.“ Schleiermacher schlug deshalb eine gemeinsame Vorgehensweise mit unterschiedlicher Rollenverteilung vor: „Sie müssen standhaft beharren, wir müssen vorsichtig entgegenkommen.“ Dann, so glaubte er, würde sich das presbyterial-synodale Prinzip überall durchsetzen: „Wo eine Vereinigung stattfinden soll zwischen Gesellschaften die bisher ungleiche Rechte gehabt, da kann der Staat doch unmöglich verlangen, daß der mehrberechtigte

<sup>82</sup> Vgl. Geck, A., Schleiermacher als Kirchenpolitiker. Sein Anteil an den Auseinandersetzungen um die Reform der Kirchenverfassung in Preußen (1799 – 1823), Bielefeld 1996, dort die Kapitel 12.2. und 12.5.

<sup>83</sup> Bäumers an Schleiermacher, 31.8.1818; Archiv der BerlBr AdW, SN Nr 466/1/1, Bl 1r – 4r; weitere Briefe Bäumers vom 2.6., 14.7. und 13.10.1819 sowie vom 15.2.1829.

<sup>84</sup> Bäumers an Schleiermacher, 13.10.1819; Archiv der BerlBr AdW, SN Nr 466/1/3, Bl 2; hier: 2v.

von seinem Recht verlieren soll, sondern er muß dem minderberechtigten das gleiche Recht erteilen.“<sup>85</sup>

Doch der Staat konnte durchaus. Die Generalsynode fand nicht einmal mehr statt.

## VI. Die Aussetzung der Generalsynode

Die Vorgänge, die zur Absage der Generalsynode führten, können aus den Akten des Geistlichen Ministeriums nur partiell rekonstruiert werden.

Nicolovius arbeitete für Altenstein einen Gesamtbericht über die Provinzialsynoden zum Vortrag beim König aus. Er war besorgt. Denn viele Synoden hätten die „Willensmeinung“ des Königs – gemeint war das ‚kirchliche Verfassungsversprechen‘ – verhandelt, als habe es sich um einen Diskussionsbeitrag unter anderen gehandelt.<sup>86</sup> Das entsprach der Diagnose Eylerts, der im Jahre 1819 schon allgemein den „Geist der Insubordination“ und die „Anarchie“ in der protestantischen Kirche geißelt hatte.<sup>87</sup>

Altenstein wollte den wahrscheinlichen Verlauf der Generalsynode daraufhin „ganz klar vor Augen“ haben und beauftragte Ribbeck, den designierten Präses der Generalsynode, mit der Erstellung einer Übersicht aller Verhandlungen. Es sollte also zunächst einmal einen „Aufschub“ geben.<sup>88</sup>

Doch aufgeschoben war in diesem Fall aufgehoben. Ohne es ausdrücklich bekannt zu machen, wurde die Generalsynode sang- und klanglos fallengelassen. Mit Kabinettsordre vom 22. Januar 1823 ging der König verfassungspolitisch einen anderen Weg. Er setzte Bischöfe ein, die für den Landesherrn in Verbindung mit den Konsistorien das Kirchenregiment wahrnahmen. Von Presbyterien und Synoden war keine Rede mehr.<sup>89</sup>

<sup>85</sup> Schleiermacher an Bäumer, 27.3.1819; moderner Druck: Schleiermacher, F.D.E., Zwei Briefe Schleiermachers über die Synodalverfassung, RKZ 69, Elberfeld 1919, 314 – 316; hier: 314 – 315.

<sup>86</sup> Entwurf eines Gesamtberichts des Geistlichen Ministeriums beim König über die Verhandlungen der Provinzialsynoden, [Juli] 1821 [nicht abgegangen]; GStA PK I. HA Rep 76 III Sekt 1 Abt XII Nr 14 Bd I, Bl 4ar – 9r; hier: 7.

<sup>87</sup> Eylert, R.F., Ermunterung zum Kampfe wider den nachtheiligen Einfluß unseres Zeitgeistes. Eine Predigt, gehalten bei der Feyer des Krönungs- und Ordensfestes, den 24sten Januar 1819 in der Domkirche zu Berlin, Berlin 1819, 16 – 17. Zur Rolle Eylerts in den Anfängen der „Demagogieverfolgungen“ vgl. Stamm-Kuhlmann, König in Preußens großer Zeit. Friedrich Wilhelm III., der Melancholiker auf dem Thron, Berlin 1992, 444 – 449.

<sup>88</sup> Altenstein an Ribbeck, 26.7.1821; GStA PK I. HA Rep 76 Sekt 1 Abt XII Nr 1 Bd I, Bl 10r – 12r; hier: 10 – 11r.

<sup>89</sup> Kabinettsordre vom 22.1.1823; moderner Druck [Auszug]: Foerster, E., Die Entstehung der Preußischen Landeskirche unter der Regierung König Friedrich Wilhelms des Dritten II, Tübingen 1907, 26.

## VII. Fazit

Welches sind die Gründe für die Sistierung des Synodalwesens? Einleitend war hypothetisch von einer Gemengelage aus kirchlichen und politischen Interessen und Motiven die Rede, die das Handeln der Beteiligten leiteten. Sie können nun näher bestimmt werden:

Beide Parteien, die Vertreter des Staatskirchentums und die Repräsentanten der kirchlichen Selbständigkeitsbewegung vertraten ernsthaft religiöse Anliegen, wobei es allerdings über den Weg, diese zu realisieren, völlig konträre Auffassungen gab. Beide Parteien wollten das geistige und geistliche Niveau der Pfarrerschaft heben und auf diese Weise der Volksreligiosität erneut aufhelfen. Beide sahen die Einrichtung von Presbyterien und Synoden als ein dafür geeignetes Mittel an.

Nun aber traten die Vorstellungen auseinander. Der Staat wollte gleichsam ‚ständisch‘ nur aus Pfarrern zusammengesetzte Synoden, die er als Transmissionsriemen eines gestärkten landesherrlichen Summepiskopats verstand. Dazu schlug er ein synodal-presbyteriales Verfassungsmodell vor, in welchem das synodale Element überwog. Der Gefahr einer „Priesterhierarchie“ setzte er die enge staatliche Anbindung der Synoden entgegen.

Anders die kirchliche Selbständigkeitsbewegung: Auch ihr ging es um Überwindung der „Zersplitterung“ der Kirche, aber eben auch um die Aufhebung ihrer „Verstaatlichung“. Während das klerikal-synodale Verfassungsmodell keine Chance hatte, stellte die Presbyterialsynodalverfassung eine echte Alternative zum Staatskirchentum dar. Die Aufnahme von Ältesten in alle Zweige des Synodalwesens schob hierarchischen Tendenzen einen Riegel vor.

Es waren das Amt des „*summus episcopus*“ und die Person Friedrich Wilhelms III., in der die Divergenz der Standpunkte schließlich manifest wurde. Wer sollte das künftige Oberhaupt der evangelischen Kirche sein, und welche Rechte behielt der bisherige „*summus episcopus*“? Aus der Diskussion um die Reform der Kirchenverfassung wurde schnell eine Auseinandersetzung um die Reichweite der monarchischen Souveränität – die Diskutanten gerieten in den Sog der ihre Zeit erschütternden politischen Debatten.

Das zeigen die Argumentationsmuster: Unbeschadet der ursprünglich christokratischen und *nicht* demokratischen Ausrichtung der Presbyterialsynodalverfassung, unbeschadet auch ihrer ursprünglich biblischen und *nicht* naturrechtlichen Begründung – alle Welt pries sie als „republikanische“ Kirchenverfassung oder kirchliche „Repräsentativverfassung“.

Aber auch die Gegenseite: Der Kampf um das landesherrliche Kirchenregiment wurde als Kampf um das monarchische Prinzip geführt, das als solches ein politisches, nicht ein kirchliches war (und ist). Syn-



oden sollten helfen, die kirchenpolitischen Lieblingsideen des Königs, liturgische Reform und Union, umzusetzen, und damit die Einheit des neuen Staates mit befestigen. Als sie sich dazu nicht einhellig verstehen wollten, wurden sie ohne Rekurs auf kirchliche Überlegungen ebenso schnell sistiert, wie man sie zuvor ins Leben gerufen hatte – aus politischem Interesse.

Politischer und kirchlicher Konstitutionalismus waren Zwillinge im Kampf für die republikanische Idee – ebenso wie der landesherrliche Summepiskopat und das monarchische Prinzip Zwillinge waren im Kampf für die ungeteilte Souveränität des Monarchen im Staate. Nur eines der beiden Zwillingspaare konnte siegen.

Im Jahre 1823 war es der Konstitutionalismus, der unterging – vorerst.

Die Kirchenorgeln, die sich – wohl selbständig – im letzten Jahr vor nachlässigen Zustand befanden, von sachkundigen Orgelbauern wieder in Ordnung gebracht und sorgfältig gewartet waren.

In Westfalen waren durch die französischen Übersetzungen die Zünfte aufgehoben, mit denen so mancher Orgelbauer seine liebe Not gehabt hatte. Ein Orgelbauer konnte nicht nur ein früherer Handwerker, der den Leuten bekannt war, von der Konkurrenz eines Ortes leben, sondern brauchte einen großen Geschäftskreis und war seinen potentiellen Kunden, den Kirchenvorständen von Pfarren, solange persönlich nicht bekannt. Deshalb sah sich die Regierung, die Orgelbauer nicht wie einige andere deutsche Staaten als privilegiert, also eine Monopolstellung, verlieh, wohl um gesteuerte Konkurrenz erziehen zu lassen, gezwungen, die Kirchengemeinden vor dahergelaufenen, unfähigen unbekanntem Orgelbauern zu schützen.

Über diese Bemühungen in den Jahren 1823 bis 1825 geben zwei dicke Aktenkonvolute im Staatsarchiv Münster bereite Auskunft, und zwar „Regierung Münster Nr. 17543 Acta betr. die Kirchen Orgeln und die Orgelbauer 1823–1825“ und „Oberpräsident Nr. 1088 Nachweisungen von Orgelbauern und fehlenden Kirchenorgeln“.

In beiden Akten geht es um das gleiche Anliegen, deshalb gibt es verschiedene Doubletten. Beide Akten ergänzen einander.

Hier wird auszugswise daraus berichtet, was größtenteils die Dokumente selbst sprechen sollen. Wir erfahren dabei eine Menge neuer Nachrichten über den Bestand an Orgeln und Orgelbauern im Jahre 1823 in der Provinz Westfalen, bestehend aus den Regierungsbezirken Arnberg, Münster und Münster. Namen von bekannten und einigen bekannten Orgelbauern werden uns bekannt gemacht. Viele neue Angaben bei Rudolf Reuter: Orgeln in Westfalen, Münster 1929 ergänzt und präzisiert werden. Außerdem ergibt sich manches über Musiksteinchen.